

## Anerkennung von Landesstützpunkten im Land Brandenburg

Landesstützpunkte sind Zentren des leistungsorientierten Kinder- und Jugendsports der Landesfachverbände (LFV), an denen Landeskadern (LK)/Talenten eine qualitativ hochwertige, sportliche Ausbildung angeboten wird, mit dem Ziel einer systematischen Talentfindung, Talentförderung und Talententwicklung bis zum Bundeskader. Im langfristigen Leistungsaufbau wird an diesen Zentren im Wesentlichen die sportart- und disziplinspezifische Ausbildung im Grundlagen- und Aufbautraining absolviert. LSP arbeiten vereinsübergreifend und sind auf Grund der notwendigen materiell – technischen und personellen Voraussetzungen immer an einen „stützpunkttragenden Verein“ gebunden, welcher gleichzeitig den Standort (Einstandortprinzip) des LSP benennt. Sie haben Aufgaben zu erfüllen, die im Sinne einer regionalen und landesverbandspezifischen Verantwortung liegen.

In Anlehnung an die Schwerpunktsetzung und Förderung des DOSB werden LSP nur in den olympischen-, paralympischen- und in den World-Games-Sportarten anerkannt und gefördert. Sie erhalten eine Anerkennungsurkunde und eine Stützpunkttafel zur Kennzeichnung der jeweiligen Haupttrainingsstätte.

Die LSP werden auf Antrag des jeweiligen LFV gemeinsam durch den LSB Brandenburg und dem zuständigen Referat im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für einen Zeitraum von 4 Jahren anerkannt (in begründeten Fällen, auf Antrag des LFV nur für 2 Jahre). \*

Bei unzureichender Entwicklung / Arbeit oder aktuell fehlender Anerkennungs Voraussetzungen wird auf Antrag des zuständigen LFV bzw. durch eine Entscheidung des LSB / Landesausschuss Leistungssport (LAL) der Landesstützpunktstatus aberkannt.

### Die Anerkennung von Landesstützpunkten (LSP) ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- eine angemessene regionale Verbreitung der Sportart in mehreren Vereinen, bzw. eine punktuelle Konzentration von Kindern und Jugendlichen, die sich dem Nachwuchsleistungssport widmen
- eine gemeinsam zwischen DOSB, Spitzenverband, OSP, LSB und LFV verabschiedete Regionale Zielvereinbarung oder Nachwuchskonzeption, einschließlich einer Talentfindungskonzeption - die Richtlinienkompetenz liegt dabei grundsätzlich beim zuständigen Spitzenverband
- eine verpflichtende Teilnahme an den regional stattfindenden Talentiaden
- eine Kaderkonzentration von 8 LK / Talenten in der 1.Förderphase am Standort oder in dem LSP zugeordneten Vereinen
- für Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems: den Nachweis der Empfehlung/ Aufnahme talentierter Sportlerinnen und Sportler an die Spezialschule Sport oder Spezialklassen Sport innerhalb der letzten 4 Jahre als Ergebnis einer zielgerichteten Sichtung, langfristigen Förderung und Entwicklung von Landeskadern/ Talenten am LSP.
- für Sportarten außerhalb des Schule-Leistungssportverbundsystems: werden zur Sicherung des langfristigen Leistungsaufbaus Wechsel an Eliteschule des Sportes bzw. an Bundesstützpunkten/ Leistungszentren anderer Bundesländer erwartet.
- für die Betreuung und Ausbildung der LK/ Talente muss ein qualifizierter Trainer mit mindestens einer B-Lizenz, als (an)leitender LSP – Trainer zu Verfügung stehen.
- ein Stützpunktleiter, der sich für die organisatorische Leitung und verwaltungstechnische Betreuung verantwortlich zeichnet
- ein (Sport-)Arzt, der für die sportmedizinische Betreuung der LK/ Talente am LSP zuständig ist
- entsprechend den sportartspezifischen (Ausbildungs-)Anforderungen sind durch zusätzliche (technische) Hilfskräfte alle notwendigen Ausbildungs- und Serviceleistungen abzusichern.
- an der Haupttrainingsstätte des LSP müssen Sportanlagen, Sportgeräte und die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, die für das Leistungstraining in der jeweiligen Sportart / Disziplin erforderlich sind.
- regelmäßiges mehrmaliges Training pro Woche am LSP entsprechend der Verbandskonzeption ist zu sichern und nachzuweisen
- grundsätzlich muss eine unentgeltliche Nutzung der Sportstätten für das LSP-Training durch den jeweiligen Träger / Eigentümer schriftlich zugesichert werden.

Ein Wechsel von LK zu einem anderen LSP ist möglich. Diese werden dann dem bisherigen LSP für weitere 2 Jahre zugeordnet. Ein Stützpunktwechsel verlangt keinen zwingenden Vereinswechsel.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen an einem LSP, ist ein Standortwechsel dieses LSP innerhalb des Anerkennungszeitraumes von 4 Jahren auf Antrag und sportfachlicher Begründung durch den LFV grundsätzlich möglich. Der Standortwechsel bedarf der Zustimmung des Landesausschusses Leistungssport.

\* Der kommende Anerkennungszeitraum gilt vom 01.01.2025 – 31.12.2028